
ETHISCHE RICHTLINIEN



FACHVERBAND FÜR FARBTHERAPIE UND ENERGIEMEDIZIN

Ethische Richtlinien Für Farbtherapeuten, Energietherapeuten und für die FFE-anerkannten Ausbildungsinstitute

Im folgenden Text wird zur besseren Lesbarkeit konsequent die weibliche Form benutzt, männliche Farb- und Energietherapeuten und Klienten sind mitgemeint. Die Bezeichnung „Therapeutin“ meint alle Farb- und Energietherapeutinnen.

In der Ausübung ihres Berufes ist von allen Mitgliedern des FFE ein verantwortungsbewusster Umgang mit der eigenen Person, mit der therapeutischen Aufgabe und mit den Klientinnen und Klienten gefordert. Therapeutinnen setzen sich mit ethischen Fragen auseinander. Dies gilt auch für Ausbildungsinstitute und assoziierte Mitglieder.

Die standesethischen Richtlinien des FFE dienen:

- dem Schutz der Klientinnen vor unethischer Ausübung der Therapie durch alle therapeutisch, ausbildnerisch und supervisorisch tätigen Therapeutinnen FFE
- der Handlungsorientierung für die Therapeutinnen
- als Grundlage zur Abklärung von Beschwerden

Die nachfolgenden Standesregeln sind für alle Therapeutinnen FFE verbindlich. Die Standesregeln umfassen auch die Einhaltung aller verbindlichen Richtlinien des Verbandes sowie allfällige Vereinbarungen mit anderen Organisationen.

1. Professionelle Verantwortung für die Klientinnen

- 1.1 Die Therapeutin dient dem Wohlergehen der Klientin und respektiert die Integrität und Würde des hilfesuchenden Menschen.
- 1.2 Die Therapeutin diskriminiert niemanden auf Grund ihrer Abstammung, Religion, Behinderung oder Überzeugungen.
- 1.3 Die Therapeutin erläutert der Klientin beim Erstkontakt ihre Rechte. Sie klärt die Rollen und Erwartungen und zeigt die Grenzen des Therapieprozesses auf.
- 1.4 Die Therapeutin respektiert das Recht der Klientin auf Selbstbestimmung und hilft ihr, die Konsequenzen der Entscheidungen zu sehen. Sie weist die Klientin darauf hin, dass Entscheidungen bezüglich der Therapie in der Verantwortung der Klientin liegen.
- 1.5 Die Therapeutin missbraucht das in der therapeutischen Beziehung entstehende Abhängigkeitsverhältnis nicht. Missbrauch beginnt dort, wo die Therapeutin ihrer Aufgabe untreu wird und an der Klientin ihre persönlichen, z.B. sexuellen, geschäftlichen oder sozialen Interessen befriedigt - selbst wenn das von der Klientin gewünscht wird. Die Verantwortung dafür, dass Ambivalenzen und Rollen jederzeit geklärt werden, liegt ausschließlich bei der Therapeutin.
- 1.6 Therapeutinnen üben ihre Tätigkeit nur so lange aus, als sie noch dem Interesse und dem Fortschritt der Klientin dienen. Es ist verwerflich, aus eigenen finanziellen und/oder sozialen Interessen heraus eine Therapie unnötig auszudehnen.
- 1.7 Therapeutinnen setzen in der Therapie keine Mittel ein, in deren Handhabung sie nicht ausgebildet sind. Beim Erreichen der persönlichen Grenzen in einer Therapie unterstützen sie die Klientin bei der Suche nach einer anderen Therapie, einer kompetenteren Therapeutin oder einer anderen Anschlussbehandlung.

2. Schweigepflicht und Umgang mit Therapiematerial

- 2.1 Therapeutinnen unterstehen grundsätzlich der Schweigepflicht über alles, was ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung anvertraut wird. Falls sie durch gesetzliche Regelungen zu einer Auskunft verpflichtet sind, informieren sie ihre Klientin vollumfänglich darüber. Ohne Einwilligung der Klientin macht die Therapeutin keinen öffentlichen Gebrauch von Sitzungsmaterial. Sie holt eine schriftliche Einwilligung der Klientin ein, wenn sie Arbeiten in irgendeiner Form öffentlich macht (Aus- und Weiterbildung, Artikel, Vorträge, Ausstellungen, Dias, Fotos, Videos, Gesprächsaufzeichnungen, etc.).
- 2.2. Für Berichte an Ärzte, Behörden, Krankenkassen muss die schriftliche Einwilligung der Klientin eingeholt werden. Besondere Sorgfaltspflicht gilt in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, zu denen das Vertrauensverhältnis gewahrt werden muss. Informationen an Eltern und Behörden müssen sorgfältig abgewogen und ggf. mit der minderjährigen Klientin besprochen werden.

3. Professionelle Kompetenz und Integrität

- 3.1 Therapeutinnen bürgen für einen hohen Standard an professioneller Kompetenz und Integrität.
- 3.2 Therapeutinnen halten sich in ihrem Fachbereich durch praktische Erfahrung und Weiterbildung auf dem neuesten Stand. Sie informieren sich über neue Entwicklungen in ihren und verwandten Fachbereichen. Sie verpflichten sich, keine Behandlungsvereinbarungen einzugehen, die nicht ihrem Ausbildungsstand entsprechen.
- 3.3 Die Therapeutin ist sich ihres grossen Einflusses auf die Klientin jederzeit bewusst und hält sich entsprechend zurück mit persönlichen Meinungen und Empfehlungen.
- 3.4 Therapeutinnen nehmen für ihre persönlichen Probleme oder Konflikte, die sich in der beruflichen Tätigkeit auswirken können, professionelle Hilfe in Anspruch.

4. Orientierung der Klientinnen

Therapeutinnen achten beim Erstkontakt mit Klientinnen auf eine sorgfältige und umfassende Orientierung, die folgende Punkte umfasst:

- die Festlegung des Settings (= die angewandten Methoden, der Rahmen und die ungefähre Dauer der Therapie pro Sitzung und deren Anzahl)
- genaue Information über die Ausbildung und den Werdegang der Therapeutin
- die mutmaßliche Dauer der Therapie
- die finanziellen Bedingungen wie Honorar, Verrechnungsmodus versäumter Stunden etc.
- die Schweigepflicht
- die Beschwerdemöglichkeit
- Über den Therapieverlauf führt die Therapeutin schriftliche Notizen und verwahrt diese mind. 5 Jahre an einem vor Fremdeinsicht gesicherten Ort. Wo kein therapeutischer Auftrag besteht, muss keine schriftliche Begleitungsdocumentation erstellt werden.

5. Honorar

- Das Honorar wird im Erstgespräch transparent vereinbart.
- In der Regel werden Erstgespräche, nach denen eine Therapie zu Stande kommt, in Rechnung gestellt.
- Klientinnen haben Anspruch auf eine Quittung und Therapiebestätigung.
- Über das vereinbarte Honorar hinaus sind keine Forderungen statthaft.
- Über versäumte Therapiestunden bzw. Abmeldefristen werden im Erstgespräch klare Vereinbarungen getroffen.
- Telefongespräche können bei therapeutischem Charakter verrechnet werden.
- Es ist unstatthaft, für die Zu- oder Überweisung von Klientinnen Provisionen oder Entschädigungen zu leisten oder entgegenzunehmen.

6. Werbung

- 6.1 Fachverbandsmitglieder des FFE dürfen ihre Mitgliedschaft offen darstellen. Nur ordentliche Mitglieder dürfen die Bezeichnung „Mitglied FFE“ benutzen. Assoziierte Mitglieder verwenden die Bezeichnung „Assoziiertes Mitglied FFE“. Das Verbandslogo darf von den Fachverbandsmitgliedern nur nach den vom Verband erlassenen Richtlinien verwendet werden.
- 6.2 Therapeutinnen informieren sorgfältig und unmissverständlich über ihre Ausbildung, Kompetenz und Erfahrung in ihrem Tätigkeitsbereich. Sie benutzen keine Namen oder Bezeichnungen, die mit Therapieformen in Zusammenhang gebracht werden können, die sie nicht beherrschen. Sie erwecken nicht den Anschein, Partner oder Mitglied einer Vereinigung zu sein, der sie nicht angehören.

Vorstand FFE, Luzern, 12. April 2010

Durch die Mitgliedschaft im Fachverband FFE anerkennt jedes Mitglied die bestehenden Standesregeln zur Ethik des Berufsverbands. Das Mitglied sorgt dafür, dass es selber die Richtlinien einhält und zeigt Verfehlungen, die ihm bekannt sind, bei der Ethikkommission an. Durch die Anerkennung der Richtlinien zeigen sich die Mitglieder auch bereit, bei einer vorliegenden Klage durch alle Instanzen hindurch mit der Ethikkommission zusammenzuarbeiten.

Durch die FFE-Anerkennung eines Ausbildungsinstitutes verpflichtet sich die Institutsleitung, die Ausbildungen diesen ethischen Richtlinien entsprechend anzulegen und durchzuführen.